Deutscher Bundestag **Drucksache 21/8928**

21. Wahlperiode 03.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Evelyn Schötz, Nicole Gohlke, Dr. Michael Arndt, Jorrit Bosch, Anne-Mieke Bremer, Maik Brückner, Mandy Eißing, Kathrin Gebel, Christian Görke, Ates Gürpinar, Mareike Hermeier, Maren Kaminski, Cansin Köktürk, Ina Latendorf, Sonja Lemke, Stella Merendino, Sören Pellmann, Heidi Reichinnek, Julia-Christina Stange, Donata Vogtschmidt, Sarah Vollath und der Fraktion Die Linke

Alltagshilfen sichern statt Leistungen kürzen – Umwandlungsanspruch und Entlastungsbetrag erhalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) sind u.a. zwei Kürzungsmaßnahmen geplant, die die Unterstützung und den Alltag der Menschen mit Pflegebedarf sowie ihrer An- und Zugehörigen enorm zu verschlechtern drohen.

Erstens: Der Umwandlungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI ermöglicht es Pflegebedürftigen mit Pflegegrad 2 bis 5, bis zu 40 Prozent ihres monatlichen Anspruchs auf ambulante Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI für nach Landesrecht anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag einzusetzen. Das können beispielsweise hauswirtschaftliche Hilfen, Alltagsbegleitung oder Betreuungsangebote sein. Dieser Umwandlungsanspruch soll nach dem Willen der Bundesregierung entfallen.

Zweitens soll der bisherige Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich im Pflegegrad 1 vollständig entfallen und in den höheren Pflegegraden im neuen Sozialraumbudget aufgehen. Das Sozialraumbudget ist in seiner Verwendung jedoch deutlich eingeschränkter als das Entlastungsbudget und schließt Versicherte mit einem Pflegegrad eins aus.

Aus diesen Kürzungsmaßnahmen ergeben sich mehrere Probleme:

(1) Neu eingestufte Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 haben keinen Anspruch auf das Sozialraumbudget. Damit entfällt für sie die Möglichkeit künftig, Haushaltshilfen oder Alltagsbegleitung, die lediglich als niedrigschwellige Alltagshilfe anerkannt sind, über das Sozialraumbudget abzurechnen.

(2) Zwar steigt der monatliche Betrag des Sozialraumbudgets von 131 auf 175 Euro für Versicherte ab Pflegestufe 2. Gleichzeitig entfällt jedoch der Anspruch, zusätzlich bis zu 40 Prozent der ungenutzten Pflegesachleistungen umzuwandeln. Pflegebedürftige, die bisher regelmäßig Haushaltshilfen oder Alltagsbegleitung über diesen Anspruch finanziert haben, müssen auch diese Leistungen künftig über das Sozialraumbudget abrechnen und werden dadurch künftig unterm Strich weniger Unterstützung erhalten.

(3) Anbieter, die lediglich als niedrigschwellige Alltagshilfe anerkannt sind, können über das Sozialraumbudget abrechnen. Für eine Abrechnung über das Sachleistungsbudget benötigen sie dagegen grundsätzlich eine Zulassung mit Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI. Für kleinere Hauswirtschafts- und Betreuungsdienste kann eine solche Zulassung zusätzliche organisatorische und wirtschaftliche Anforderungen bedeuten. Eine besondere Übergangsfrist, die bereits anerkannten Anbietern automatisch den Zugang zum Sachleistungsbudget sichert, ist im Kabinettsbeschluss nicht vorgesehen.

Im Ergebnis droht eine Einschränkung der häuslichen Versorgung: Pflegebedürftige können weniger Unterstützung finanzieren und bestehende hauswirtschaftliche Angebote geraten wirtschaftlich unter Druck.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, im Rahmen der Pflegereformgesetze Gesetzentwürfe vorzulegen, die

1. die Umwandlungsmöglichkeit aus dem Sachleistungsbudget erhalten. Vielmehr sollen im Rahmen der folgenden Pflegestrukturreform Möglichkeiten der weiteren Verbesserung im Sinne der Menschen mit Pflegebedarf geprüft und umgesetzt werden;
2. den Entlastungsbetrag insbesondere auch im Pflegegrad 1 erhalten und auch in den höheren Pflegegraden so gestalten, dass nicht durch Kürzungen in anderen Budgets zusätzliche Leistungen daraus bezahlt werden müssen. Der Entlastungsbetrag soll so auch faktisch weiterhin für Nachbarschaftshilfe zur Verfügung stehen. Zudem ist die Ansparmöglichkeit zu erhalten;
3. darauf achten, dass bestehende wichtige Versorgungsangebote insbesondere bei Betreuung, Begleitung, Haushalts- und Alltagshilfen durch die Reform nicht in ihrer Existenz bedroht werden und für strukturelle Änderungen ausreichend Vorlaufzeit gegeben wird.

Berlin, den 3. November 2026

Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Fraktion

Begründung

Zu 1: Der Umwandlungsanspruch ermöglicht Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2, bis zu 40 Prozent nicht ausgeschöpfter Pflegesachleistungen für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag einzusetzen. Das Pflegegeld wird dabei anteilig gekürzt. Die Regelung ermöglicht eine bedarfsgerechte Verwendung bestehender Leistungsansprüche.

Eine Abschaffung würde diesen Finanzierungsweg beseitigen. Können die bisherigen Hilfen nicht anderweitig finanziert werden, besteht das Risiko, dass Angehörige zusätzliche Aufgaben übernehmen müssen. Dies betrifft insbesondere Frauen: Nach dem WIdOmonitor 1/2026 waren 60,4 Prozent der befragten Hauptpflegepersonen weiblich. Von den in Teilzeit erwerbstätigen Pflegepersonen hatten 45,2 Prozent ihre Arbeitszeit wegen der Pflege reduziert. Zusätzliche unbezahlte Sorgearbeit kann bestehende Ungleichheiten bei Erwerbstätigkeit und Einkommen verstärken.

Der Umwandlungsanspruch sollte deshalb erhalten und durch bessere Information, Beratung und einen einfacheren Zugang weiterentwickelt werden. Die Höhe des individuellen Sachleistungsanspruchs bliebe unverändert. Es

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

würde kein zusätzlicher Leistungsanspruch geschaffen, sondern eine bedarfsgerechte Verwendung bereits vorgesehener Mittel ermöglicht. Für viele Familien ist er heute der wichtigste Weg, Hilfe im Haushalt, Alltagsbegleitung und Betreuung zu finanzieren. Für die anerkannten Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag bricht damit eine zentrale Finanzierungsgrundlage weg.

Die geplante leichte Erhöhung des Sachleistungsbudgets hilft an der Stelle nicht weiter, weil sie eigentlich nur in einer Größenordnung stattfindet, die Teuerungen ausgleicht, während gleichzeitig eine Inflationsanpassung ausgesetzt wird. Zugleich ist das Sachleistungsbudget jetzt auch für Ersatzpflege vorgesehen, was die Erhöhung gar nicht kompensieren kann.

Zu 2: Menschen mit Pflegegrad 1, die keinen Anspruch auf Pflegegeld oder ambulante Pflegesachleistungen haben, sind auf die Finanzierungsmöglichkeit über den Entlastungsbetrag angewiesen, um ihre Selbstständigkeit im häuslichen Umfeld zu erhalten. Auch in den höheren Pflegegraden muss das Budget tatsächlich für zusätzliche Entlastung und insbesondere für Nachbarschaftshilfe verfügbar bleiben. Müssen daraus infolge von Kürzungen anderer Leistungsansprüche zusätzliche Aufgaben finanziert werden, stehen hierfür entsprechend weniger Mittel zur Verfügung. Eine nominelle Erhöhung allein gewährleistet daher keine bessere Unterstützung. Die Ansparmöglichkeit erlaubt es, nicht verbrauchte Beträge für einen späteren oder unregelmäßig auftretenden Unterstützungsbedarf einzusetzen. Sie ist deshalb für eine flexible, am individuellen Bedarf orientierte Versorgung zu erhalten.

Zu 3: Angebote zur Betreuung, Begleitung sowie Haushalts- und Alltagshilfen tragen dazu bei, die häusliche Versorgung zu sichern und pflegende Angehörige zu entlasten. Änderungen der Finanzierungswege und Zulassungsvoraussetzungen können bestehende Angebote wirtschaftlich gefährden, obwohl der Unterstützungsbedarf unverändert fortbesteht. Entfallen diese Angebote, drohen Versorgungslücken und der Verlust vertrauter Unterstützungspersonen. Strukturelle Änderungen benötigen deshalb ausreichende Vorlaufzeiten und geeignete Übergangsregelungen. Anbieter müssen ihre Organisation und Finanzierung anpassen und gegebenenfalls erforderliche Zulassungsverfahren abschließen können. So lassen sich Versorgungsunterbrechungen vermeiden und bestehende personelle und örtliche Versorgungsstrukturen erhalten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.